

**Satzung**  
des  
Vereins zur Förderung des kirchlich-kulturellen Lebens  
in Isernhagen-Süd e.V.

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen

**„Verein zur Förderung des kirchlich-kulturellen Lebens  
in Isernhagen-Süd e.V.“**

2. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, das kirchliche Leben in Isernhagen-Süd zu fördern.

Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:

- a) Förderung des ökumenischen Lebens in Isernhagen-Süd;
  - b) Erhaltung und Verschönerung der Kirche von St. Philippus und ihrer Einrichtung;
  - c) Unterstützung von Konzertveranstaltungen und Vorträgen in der Kirche, im Gemeindehaus oder anderen Räumlichkeiten in Isernhagen-Süd;
  - d) Förderung der kirchlichen Jugendarbeit und Altenhilfe innerhalb des Stadtteils.
2. Der Verein ist überkonfessionell tätig. Die Mittel für die Förderung der Vereinszwecke werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

**§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ( § 54 AO).
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die vom Verein erwirtschafteten Mittel werden nach Abzug der entstandenen Kosten entsprechend den Vereinszwecken auf der Grundlage eines Beschlusses des Vorstands des Fördervereins verwendet. Grundlage der Beschlussfassung ist ein Vorschlag der Kirchengemeinde oder des Vereins. Sofern danach der Kirchengemeinde Mittel zur Verfügung gestellt werden, geschieht dies unter dem Vorbehalt, dass die Mittel stets und vollständig satzungsgemäß verwendet werden. Die Kirchengemeinde ist entsprechend zu verpflichten und hat über die Verwendung Bericht zu erstatten.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten.
2. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung ohne Rückzahlung des schon geleisteten Beitrags durch:
  - a) Tod
  - b) Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
  - c) Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund, z.B. wegen schädigenden Verhaltens, unehrenhafter Handlungen gegenüber dem Verein oder wegen Verzugs mit der Beitragszahlung, wenn trotz einmaliger Mahnung der Beitrag nicht geleistet wird.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftinzugsverfahren jeweils zu Beginn des 2. Quartals des laufenden Jahres eingezogen.
3. Zahlungen, die die geltende Beitragshöhe übersteigen, gelten im Zweifel als gespendet.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins auf mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstands oder auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder einberufen.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden. Die Einladung kann auch per Email erfolgen.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich vorliegen. Sie werden von diesem den Mitgliedern unverzüglich bekannt gegeben. Sowohl die Antragstellung zur Tagesordnung als auch die Bekanntgabe an die Mitglieder kann auch per Email erfolgen. Anträge zur Änderung der Satzung und/oder der Beitragsordnung sind in der Tagesordnung besonders hervorzuheben und mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in vollem Umfang bekannt zu geben. Dies kann auch per Email erfolgen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und dessen Entlastung;
  - c) Erstellung und Änderung der Beitragsordnung;
  - d) Änderung der Satzung, wobei der Beschluss einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder bedarf;
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Jährlich scheidet einer aus; erstmalig wird ein Kassenprüfer für ein Jahr gewählt. Die Kassenprüfer prüfen den Kassenbericht jährlich und bitten bei ordnungsgemäßer Arbeit des Vorstands um dessen Entlastung.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht anders bestimmt, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig, wobei jedes anwesende Mitglied nur bis zu zwei Vollmachten ausüben kann.

## **§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung leitet der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner/ihrer Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in. Ist auch dieser/diese

verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen/eine Versammlungsleiter/in aus ihrer Mitte.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ist der/die Schriftführer/in verhindert, so bestimmt der/die Versammlungsleiter/in einen Ersatz. Die Niederschrift soll die gefassten Beschlüsse festhalten. Auf Verlangen eines Mitglieds muss dessen Stimmabgabe in der Niederschrift festgehalten werden, nicht jedoch die Begründung. Das Protokoll muss auf der folgenden Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt werden. Auf die Verlesung kann verzichtet werden, wenn die Niederschrift mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern übersandt worden ist oder wenn Gelegenheit bestand, über das Internet vom Inhalt der Niederschrift Kenntnis zu nehmen.

## **§ 11 Vorstand, Vertretung und Geschäftsführung**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und einem weiteren Mitglied.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt eine Nachwahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheiden drei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, dann sind von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Ersatzwahlen durchzuführen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder sowie die Art des Zustandekommens seiner Beschlüsse regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Die Amtsführung erfolgt im Ehrenamt. Über die Erstattung entstandener Auslagen entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Fördermittel, wobei der Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder bedarf.
3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus.

4. Der Vorstand erstellt und erstattet einen Jahresbericht.
5. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB in Einzelfällen befreien.

### **§ 13 Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

### **§ 14 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Auflösung des Vereins wird wirksam, wenn der Auflösung 50 % der Vereinsmitglieder schriftlich zustimmen. Der Antrag auf Auflösung muss in der Tagesordnung genannt sein.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde St. Philippus, die es ausschließlich und unmittelbar zu kirchlichen Zwecken im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Beschlüsse, durch die die vorstehenden Bestimmungen oder eine andere für die Gemeinnützigkeit wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt oder aufgehoben wird, oder durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Rechtsform überführt oder durch die sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen und dürfen lediglich nach deren Einwilligung ausgeführt werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer heutigen Unterzeichnung in Kraft.

Hannover, den .....